

PlanWerkStadt Andreas Walter



Landschaftsarchitekt BDLA
Deutschordenstr.38
Härtsfeldstr. 40
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94

Email: walter@la-walter.de

73463 Westhausen
73466 Lauchheim
Fax: 0 73 63 / 81 60 934

Ostalbkreis
Gemeinde Westhausen
Gemarkung Westhausen

Begründung mit Umweltbericht zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach“ in Westhausen - Vorentwurf -

Begründung
ausgearbeitet (Seiten 1 bis 22):

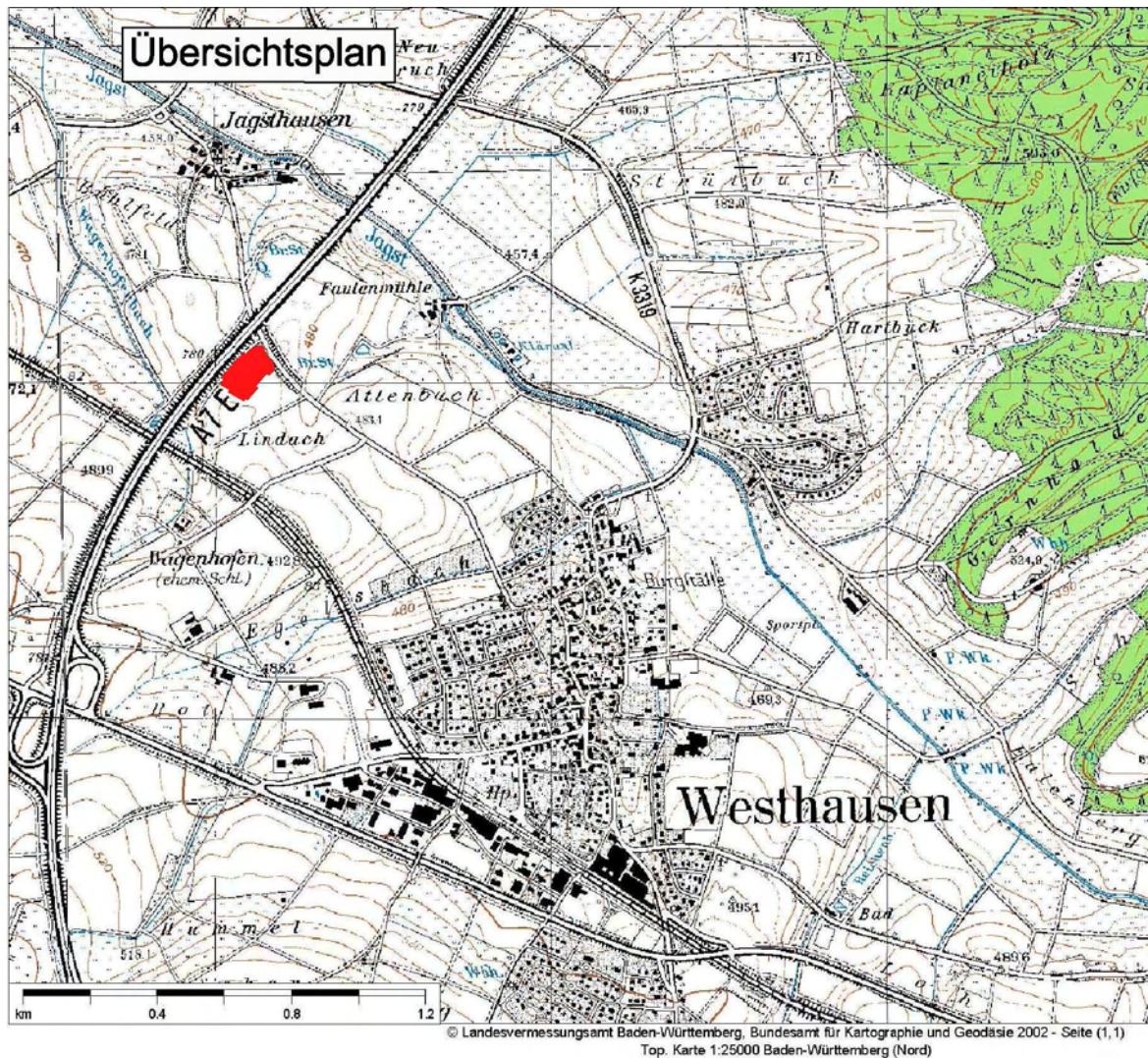
Westhausen, den 08.12.2018

PlanWerkStadt
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Telefon (07363) 919794
Telefax (07363) 8160934

A. Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

A1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Nordwestlich der Ortschaft Westhausen an der Gemeindeverbindungsstraße nach Jagsthausen liegt das Flurstück 3814, das an die Bundesautobahn A 7 angrenzt. Auf einer Teilfläche soll eine Freiflächen - Fotovoltaikanlage errichtet werden. Deshalb beschloss der Gemeinderat, den vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen.



Zur CO₂-Vermeidung und den damit verbundenen Klimaschutzzielen ist es erforderlich, elektrische Energie unter anderem aus Sonnenstrahlung zu gewinnen. Der Bund als Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) eine Reihe von Flächen definiert, die zur Erreichung der Klimaschutzziele gefördert werden sollen. Diese „Flächenkulisse“ für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen richtet sich dabei nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG und umfasst u. a. auch Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen mit einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen. Hierunter fällt auch die geplante Teilfläche des oben genannten Flurstücks. Zudem hat die Landesregierung 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung beschlossen. Auf deren Grundlage können PV-Freiflächenanlagen auch auf Acker- und Grünlandflächen in „benachteiligten Gebieten“ errichtet werden.

Um für die Stromeinspeisung der geplanten Fotovoltaikfreiflächenanlage die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu erhalten, was wirtschaftliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist, muss aber die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans im Außenbereich ist auch planungsrechtlich erforderlich, da die gebotene Nutzung der Fotovoltaik nicht privilegiert ist.

Bei der geplanten Anlage mit voraussichtlich ca. 749 kWp und einem erwarteten Jahresertrag von ca. 700.000 kWh können rechnerisch voraussichtlich knapp 180 private Haushalte mit der benötigten elektrischen Energie versorgen. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zu einer künftigen regenerativen Versorgung der Gemeinde Westhausen.

A2. Einfügung in die übergeordneten Planungen

A2.1 Landesentwicklungsplan 2002

Für die Planung sind folgende Ziele und Grundsätze der Landesplanung relevant:

„Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“ (PS. 4.2.2 Z)

„Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“ (PS 4.2.5 (G))

A2.2 Regionalplan der Region Ostwürttemberg

Der Planungsbereich ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und als Vorranggebiet für einen regionalen Grünzug ausgewiesen.

Dem Regionalplan ist hierzu folgendes zu entnehmen:

3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge

„Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.“

3.2.2. Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

3.2.2.1 (G)

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist der Grundsatz „Photovoltaik“ (PS 4.2.3.2 (G)) der 2014 genehmigten Teilkapitals Erneuerbare Energien des Regionalplans betroffen.

4.2.3.2 (G) Photovoltaik

(1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.

(2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.

(3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbraucher-nahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.

(4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, gering-wertige Flächen genutzt werden.

(5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.

A2.3 Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands Kapfenburg

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands Kapfenburg ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

A3. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 3814 mit ca. 1,87 ha. Die eigentliche Sondergebietsfläche beträgt ca. 1,099 ha. Der genaue Geltungsbereich geht aus der Planzeichnung hervor. Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden: Flst. 3815 Gemeindeverbindungsstraße Westhausen – Jagsthausen

Im Osten: Flst. 3814 (Teilfläche) landwirtschaftlichen Fläche

Im Süden: Flst. 3812 landwirtschaftlichen Fläche

Im Westen: Flst. 3641 Bundesautobahn A7

A4. Der Bestand innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

A4.1 Lage und Topographie

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage von Westhausen ca. 800 m von der Bebauung entfernt und östlich angrenzend an die Bundesautobahn A7. Die Fläche ist leicht nach Süden geneigt.

A4.2 Nutzung

Das Plangebiet wird bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt.

A4.3 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist in privatem Eigentum.

A4.4 Vorhandener Baubestand

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bauwerke vorhanden.

A5. Der Bestand außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

An das Plangebiet grenzt im Nordwesten die Bundesautobahn A7 an. Auf der Böschung zur Autobahn steht eine biotopkartierte Hecke. Im Nordosten befindet sich auf der Böschung hin zur Gemeindeverbindungsstraße ebenfalls eine Feldhecke. Südwestlich und -östlich grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an.

A6. Erschließung und Verkehr

A6.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird an seiner Nordostseite von der Sankt-Stephanus-Straße (Gemeindeverbindungsstraße Westhausen – Jagsthausen) aus über eine Feldweg erschlossen.

A6.2 Landwirtschaftlicher Verkehr

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht verändert.

A6.3 Abwasserbeseitigung

Abwasser fällt nicht an.

A6.4 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

A6.5 Altablagerungen

Altablagerungen sind derzeit nicht bekannt. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen solche angetroffen werden, ist nach § 3 Landesboden- und Altlastengesetz der Fachbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Ostalbkreis zu verständigen.

A6.6 Anschluss an das Versorgungsnetz für elektrischen Strom

Der Anschluss an das Versorgungsnetz für elektrischen Strom der EnBW ODR muss hergestellt werden. Der Anschluss der Fotovoltaikanlage ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Festlegung des Anschlusspunktes ist vom Einspeiser separat bei der Netzgesellschaft Ostwürttemberg, Ellwangen, zu beantragen. Eine 20 kV Leitung der EnBW durchläuft das Grundstück. Deshalb soll die Trafostation in die Nähe des 20 kV Kabels außerhalb der Anbauverbotszone der Autobahn erstellt werden.

A6.7 Grundwasserschutz

Es dürfen keine Materialien verwendet werden, aus denen Wasser gefährdende Stoffe ausgewaschen oder ausgelaugt werden können.

A7. Bauliche Nutzung

A7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der überplanten Fläche wird eine Fotovoltaik-Freiflächenanlage errichtet. Die Module werden mit einer Neigung von 18° nach Süden starr aufgeständert auf Rammfundamenten

montiert. Es werden Module mit Antireflexionstechnologie verwendet um mögliche Blendwirkungen zu vermeiden.

A7.2 Nebenanlagen

Es ist eine Transformationsstation mit den Abmessungen ca. 2,5 x 3,2 m erforderlich.

A7.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die aufgeständerte Freiflächenanlage führt zu keinen Versiegelungen oder Bodenumlagerungen. Die bisherige Ackerfläche wird als extensive Weide bewirtschaftet. Zu Eingrünung und Einbindung in die Landschaft wird auf der Ostseite eine Hecke gepflanzt.

Der Bau der Fotovoltaikanlage wird ohne Erdarbeiten durchgeführt. Die Pfosten für die Aufständungen werden gerammt. Ein Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt somit nicht.

Eingriffe in den Wasserkreislauf erfolgen nicht, da Niederschlagswasser nicht gesammelt und abgeleitet, sondern wie bisher verdunsten und versickern kann.

A7.4 Höhenlage und Höhen der baulichen Anlage

Um die Fernwirkung zu begrenzen, ist eine Höhenbeschränkung der Fotovoltaikanlage auf maximal 3,5 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände vorgesehen. Für die Funktionsgebäude ist die Höhe auf maximal 2,5 m beschränkt.

A8. Örtliche Bauvorschriften

A8.1 Einfriedigungen

Um mögliche optische Beeinträchtigungen zu mindern, wird die Höhe der Einfriedigung auf 2,50 m, einschließlich Übersteigschutz, begrenzt. Um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu sichern, wird ein Bodenabstand von mindestens 0,20 m hergestellt. Aufgrund der Topografie kann der Bodenabstand auf 50% der Länge des Zaunes jedoch unterschritten werden.

A9. Planungsstatistik

Gesamtfläche (Bruttobaufläche)	ca. 18.670 m ²	100,00 %
Fotovoltaikflächen (Nettobaufläche)	ca. 10.730 m ²	57,47 %
Sonstige Flächen (Acker, Wiesenflächen, Hecken)	ca. 7.940 m ²	42,53 %

Teil B Umweltbericht zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

B1. Einleitung

B1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Westhausen stellt den Bebauungsplan auf, um einen Beitrag zur Nutzung der erneuerbaren Energien zu leisten. Da eine Nutzung der Fotovoltaik planungsrechtlich nicht privilegiert ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

B1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Im Plangebiet ist ein sonstiges Sondergebiet Fotovoltaik gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Darüber hinaus werden Grünflächen und ökologische Ausgleichsflächen dargestellt.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,87 ha.

B1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

B1.3.1 LEP 2002

Zur Umsetzung der im Landesentwicklungsprogramm 2002 des Landes Baden - Württemberg verankerten Ziele und Grundsätze (vgl. Kap. A2.1) werden auch Freiflächen-Fotovoltaikanlagen benötigt.

„Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.“ (PS. 4.2.1 (2) (G))

B1.3.2 Regionalplan der Region Ostwürttemberg

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines regionalen Grünzugs. Zudem ist die Lage in einem regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gegeben.

Die Fläche eignet sich dennoch besonders gut für die Fotovoltaik, weil sie an eine Bundesautobahn angrenzt, dementsprechend also schon (Emissionen) vorbelastet ist. Diese Fläche ist für den bewirtschaftenden Grundbesitzer der ökologischen Landbau (Demeter) betreibt, deshalb eine eingeschränkt nutzbare Fläche.

Durch die Aufständigung der Module (Pfosten werden gerammt, somit keine [Beton-] Fundamente) bleibt die Fläche, mit der geplanten Beweidung, darunter weiterhin landwirtschaftlich genutzt sowie die Bodenfunktionen bleiben im wesentlichen erhalten.

Die geplante Fotovoltaikfläche ist aufgrund der Lage im Raum kaum wahrnehmbar. Nach Westen schließt der Autobahndamm an, der die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft einschränkt. Nach Norden steht eine Hecke auf einer Böschung zur tiefer gelegenen Gemeindeverbindungsstraße. Somit ist die geplante Fotovoltaikanlage von dort aus ebenfalls kaum zu sehen. Insbesondere da noch eine Eingrünungshecke auf der Ostseite der geplanten Fotovoltaikanlage als Eingrünung und Einbindung (pfg) gepflanzt wird.

Die geplante Modulfläche liegt um 1 ha. Zusammen mit den aufgeführten Punkten ist die geplante Fotovoltaikanlage aufgrund der Größe, Lage und Eingrünung nicht raumbedeutsam und beeinträchtigt die Ziele des Grünzuges sowie die Grundsätze der schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft und Bodenschutz kaum.

B1.3.3 Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands Kapfenburg

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands Kapfenburg stellt die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Mit der vorliegenden Planung liegt ein Eingriff in natürliche Schutzgüter vor. Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs sowie um Ausgleich herzustellen, wurde eine Ausgleichsbilanzierung aufgestellt. Diese Planung ist Anlage zur Begründung dieses Bebauungsplans. Die wesentlichen Ergebnisse wurden in den Planteil und Textteil des Bebauungsplans integriert.

B2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

B2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

B2.1.1 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Boden, Wasser, Klima, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und Erholung:

Eine ausführliche Bestandsaufnahme befindet sich in der Ausgleichsbilanzierung, auf die hier verwiesen wird. Derzeit wird die Fläche als Acker genutzt.

Schutzgebiete nach Bundes-/Landesrecht:

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete:

Diese sind von der Planung nicht betroffen.

Biotope nach § 33 NatSchG:

Nordwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop Nr. 171271367130 (Feldhecken und -gehölze an der Autobahn westlich Westhausen).

Altablagerungen:

Es sind keine Altablagerungen bekannt.

Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

B2.1.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der derzeitige Umweltzustand innerhalb des Geltungsbereichs voraussichtlich nicht verändern. Die bisherige Nutzung als Acker wird beibehalten werden, da eine Fortführung der Bewirtschaftung derzeit gesichert scheint.

B2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

B2.2.1 Auswirkungen des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen sind unter den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

B2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit

Fläche, Boden und Wasser

Baubedingt:

Der Bau der Fotovoltaikanlage wird ohne Erdarbeiten durchgeführt. Die Pfosten für die Aufständungen werden gerammt.

Dadurch wird kein erheblicher Eingriff in das Bodengefüge bzw. das Grundwasserregime erforderlich sein. D.h. es werden auch temporär keine schützenden Bodenschichten beseitigt.

Zudem werden vorhandene Wege auch für den Bau genutzt. Umfangreiche Materialmengen sind ebenfalls nicht erforderlich. Daher wird auch die Befahrung der Fläche keine größeren Auswirkungen haben, als durch die derzeit verwendeten landwirtschaftlichen Geräte.

Betriebs- und Anlagebedingt:

Die Nutzung als Fotovoltaikanlage beansprucht eine bislang als Acker landwirtschaftlich genutzte Fläche (Größe ca. 10.990 m²). Damit fallen landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung, was wiederum zur Erhöhung des Flächendrucks auf die Restflächen beiträgt. Durch die geplante Beweidung bleibt die Fläche trotzdem landwirtschaftlich wenn auch extensiv genutzt.

Wegen der oben dargestellten Bauweise werden sich die Bodenverhältnisse nicht erheblich verändern. Dies gilt auch für das Schutzgut Wasser. Es wird keine Bodenversiegelung erfolgen. Das anfallende Regenwasser läuft von den Modulen ab und versickert wie bisher breitflächig oder läuft über die Fläche ab.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingt:

Während der Arbeiten wird es zu Störungen v.a. der Vogelwelt durch die Anwesenheit des Menschen kommen.

Betriebs- und Anlagebedingt:

Für die Fotovoltaikanlage werden Lebensräume mit einer eher geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Durch die Überbauung kann die Bewirtschaftung als Acker nicht aufrechterhalten werden.

Die Ackerfläche wird durch Ansaat zu einer extensiven Weide umgewandelt. Die daraus entwickelte Magerweide stellt eine ökologisch hochwertigere Fläche als der Acker dar.

Eine differenziertere Bewertung ist der Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen. Die in der Ausgleichsbilanzierung erarbeiteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Bei Realisierung der

Maßnahmen kann nach angemessener Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen mit einem Ausgleich der beeinträchtigten Funktionen gerechnet werden.

Bezüglich des Umfangs der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden wird auf die Ausgleichsbilanzierung, die als Anlage der Begründung beigefügt ist, verwiesen.

B2.2.3 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes:

Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten:

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden (siehe Beitrag zum Artenschutz).

Biotope nach §33 NatSchG / §30 BNatSchG:

Besonders geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht betroffen. Nordwestlich des Geltungsbereichs mit ca. 4m Entfernung befindet sich das Biotop Nr. 171271367130 „Feldhecken und -gehölze an der Autobahn westlich Westhausen“, es sind aber keine Beeinträchtigung erwarten.

B2.2.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Baubedingt:

Beim Bau der Anlage werden aufgrund des Einsatzes von Baumaschinen und LKW Luftschadstoffe emittiert, es ist von einer mäßigen Belastung durch den entstehenden Lärm auszugehen. Mit Erschütterungen ist bei notwendigen Rammarbeiten zur Gründung der Modulständer zu rechnen. Die Menge an Licht, Wärme und Strahlung wird sich aufgrund der Bautätigkeit überwiegend tagsüber kaum erhöhen.

Insgesamt ist aufgrund der Bautätigkeit durch die Abgelegenheit des Areals für den Menschen nicht mit einem erheblichen Anstieg der Belästigungen zu rechnen. Insbesondere da durch die bestehende BAB A7 eine große Vorbelastung besteht

Anlage- und Betriebsbedingt:

Aufgrund des Gebietscharakters sind erhebliche Mengen an Schadstoffen nicht zu erwarten. Mit Lärmemissionen oder Erschütterungen ist während des Betriebs kaum zu rechnen.

Die Belichtungsverhältnisse werden sich auf die ganze Fläche gesehen kaum verändern. Es wird unter den Modulen allerdings Bereiche geben, die im Schlagschatten liegen. Mit einer erhöhten Strahlung ist aber nicht zu rechnen.

Die Anlage trägt zur Vermeidung der CO₂-Produktion bei der Energieerzeugung bei und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz.

B2.2.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Bau-, Anlage- und Betriebsbedingt:

Es werden voraussichtlich allenfalls während der Bauphase unerheblichen Mengen an Abfällen anfallen. Die Rest-Stoffe werden soweit möglich einer Wiederverwertung zugeführt. Während des Betriebs fallen keine Abfälle an.

B2.2.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Bau-, Anlage- und Betriebsbedingt:

Die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind voraussichtlich gering. Dies gilt auch für die Bauphase. Ein Umgang mit gefährdenden Stoffen erfolgt nicht. Unmittelbare Risiken für das kulturelle Erbe (Boden- und Baudenkmale) bestehen nicht. Im Gebiet liegen keine derartigen Objekte. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ist nicht gefährdet, da man nicht mit Luftschadstoffen rechnen muss.

B2.2.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung der Auswirkungen mit benachbarten Vorhaben ist nicht wahrscheinlich, da kein unmittelbarer Anschluss an weitere Freiflächen- Fotovoltaikanlagen besteht. Die nächste vergleichbare Anlage liegt ca. 1,7 km nordöstlich auf einer Freifläche. Die beiden Anlagen sind aufgrund der Entfernung zueinander kaum gemeinsam sichtbar. Auch eine sonstige gegenseitige Verstärkung der Auswirkungen kann nicht erkannt werden.

B2.2.8 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Produktion der Module und der zugehörigen Träger, der Transport zur Anlage und der Bau der Anlage verbrauchen Energie und setzen damit das Treibhausgas CO₂ frei. Jedoch wird während des Betriebs der Anlagen die Produktion von Kohlendioxid vermieden, so dass die Anlage während der Betriebszeit von 20 Jahren unter dem Strich eine Einsparung von etwa 0,6 kg je Kilowattstunde und Jahr an Kohlendioxid bewirkt. Bei einer angestrebten jährlichen Energiemenge von 700.000 kWh wären das insgesamt 8.400 Tonnen.

B2.2.9 eingesetzte Techniken und Stoffe

Beim Bau der Anlage und der Erschließungssysteme wird eine ganze Reihe der sonst in der Bauwirtschaft üblichen Stoffe vermieden (Erdmaterialien, mineralische Tragschichten, Bituminös gebundene Decken, Beton, Kunststoffe). Die Modulträger werden aus Stahl hergestellt. Die Trägerpfosten werden in den Boden gerammt.

Umwelt- bzw. im Besonderen wassergefährdende Stoffe werden nicht eingesetzt.

B2.2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Altablagerungen

Der Umweltzustand wird sich bei Durchführung der Planung bezüglich der vorhandenen Altablagerung voraussichtlich nicht verändern.

Lärmimmissionen und Lärmemissionen

Lärmemissionen sind ausschließlich während der Baumaßnahmen und während der Tagzeiten zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist unwahrscheinlich. Das nächste dauerhaft bewohnte Anwesen, die Faulenmühle nordöstlich des Plangebiets, befindet sich in ca. 500m Entfernung und der Ortsrand von Westhausen in ca. 800 m Entfernung. Das Gebiet ist in

Bezug auf Lärmimmissionen kein schützenswerter Bereich insbesondere da die Lärmemission der Bundesautobahn A7 den mögliche Baulärm während der Bauphase überdecken.

Grundwasserschutz

Bezüglich des Grundwasserschutzes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt beim Betrieb der Anlagen nicht an. Anfallendes Regenwasser wird breitflächig versickert.

B2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Boden, Wasser, Klima, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und Erholung:

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Zur Vermeidung/Verminderung des Eingriffs dienen die dort beschriebenen und im Bebauungsplan verankerten Maßnahmen:

- Umwandlung von Acker in extensiv beweidetes Grünland auf den Fotovoltaikflächen
- Eingrünungshecke auf der Ostseite
- Rammbauweise für die Modulträger
- Nutzung vorhandener Wege ohne neue Baustraßen

B2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu überwachen, ist eine Ortsbegehung 3 Jahre nach Abschluss der Erschließungsarbeiten durch die Gemeidne vorgesehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

B2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Die geplante Anlage wird im Nordwesten von der Autobahn und im Nordosten von einer Hecke abgeschirmt. Von Oste wird eine Eingrünungshecke gepflanzt. Von Süd ist die Anlage aufgrund der angrenzenden Ackerflächen sichtbar.

B2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind zu berücksichtigen, und zwar auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i (Auswirkungen auf die Schutzgüter, auf Natura 2000, auf den Menschen, auf Kulturgüter, auf Wechselwirkungen). Es werden jedoch keine Betriebe, für die mit schweren Störfällen gerechnet werden muss, angesiedelt. Insofern können auch die Auswirkungen von „Störfällen“ auf die genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

B3. Zusätzliche Angaben

B3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung nicht angewendet. Die verwendeten Daten sind den übergeordneten Planungen entnommen. Sie wurden ergänzt durch eigene

Erhebungen des Bestandes vor Ort im Jahr 2018. Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

B3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die vorgesehene Planung lässt bezüglich der Umweltbelange im Bereich Boden, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung und Auswirkungen auf Natur und Landschaft nur geringe nachteilige Veränderungen erwarten. Durch die vorgeschlagenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe nach derzeitigem Kenntnisstand angemessen ausgeglichen.

B3.3 Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Topographische Karte 1: 50.000 (TK25 und TK 50)
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands Kapfenburg
- Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg
- Region Ostwürttemberg, Regionalplan 2010

Teil C Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan

C1. Vorgehensweise bei der Ausgleichsbilanzierung und Abgrenzung

Nach aktueller Gesetzeslage müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die entstehenden Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist der § 2a des Baugesetzbuches (BauGB), die §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz sowie die §§ 20ff. des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg (NatSchG, BW).

Die vorliegende Ausgleichsbilanz stellt, auf der Grundlage der nach Landschaftspotenzialen bewerteten Bestandsaufnahme im Gelände, die Eingriffe durch das geplante Baugebiet den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber.

Grundlage für die Bestandserfassung der Naturraumpotentiale bildet neben der Ortseinsicht die Unterlagen zur potenziellen natürlichen Vegetation sowie die Ökologische Standortskarte des ehemaligen Landkreises Aalen.

Die Naturraumpotentiale werden unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen auf ihre Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit untersucht und bewertet. Unter der Leistungsfähigkeit sind die Funktionen der einzelnen Potenziale zu betrachten, die sie im ökologischen System erfüllen. Besitzt das Potenzial eine große Leistungsfähigkeit, wird es hoch bewertet. Die Empfindlichkeit ist durch die Abhängigkeit von bestimmten Faktoren geprägt. Ist durch den Eingriff mit einer starken Veränderung zu rechnen, wird die Empfindlichkeit mit „hoch“ eingestuft.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß dem Bewertungsmaßstab der Ökokontoverordnung vom Dezember 2010.

C2. Bestandsaufnahme und Bewertung

C2.1 Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH – Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) sind nicht vorhanden. Sonstige Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. §§ 23-25 und §§ 27-29) sind innerhalb des Planungsgebietes nicht berührt, ebenso wenig kartierte Biotope nach § 33 NatSchG bzw. nach §30 BNatSchG.

Im Untersuchungsraum sind die nachfolgend beschriebenen Lebensräume vorhanden:

C2.1.1 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (Biotoptyp 37.11)

Der Acker wird regulär bewirtschaftet und weist kaum bis keine Unkräuter auf. Deshalb ist er dem Biotoptyp 37.11 mit einem Grundwert von 4 Ökopunkte pro m² zuzuordnen.

C2.2 Wasser

Im Gebiet selbst gibt es keine Oberflächengewässer. Von der Planung sind keine Grundwasserschutzgebiete berührt. Es ist davon auszugehen, dass die Infiltrationsfunktion des Bodens unbeeinträchtigt ist.

Aufgrund der hohen Durchlässigkeit des vorherrschenden Bodens ist die Leistungsfähigkeit für das Schutzgut Wasser mit „hoch“ einzustufen; ebenso die Empfindlichkeit, da die Deckschichten eine geringe Filterwirkung aufzeigen.

C2.3 Boden

Als Bodentyp steht im Planungsgebiet Braunerde aus Goldshöfe-Sanden an. Diese Böden weisen eine hohe Durchlässigkeit und geringe bis mittlere Filter- und Pufferwirkung auf.

Für die natürlichen Bodenfunktionen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

m51 Braunerde aus Goldshöfe-Sanden			
Zeile	Bodenfunktion	Wertigkeit	Einstufung
1	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel	2,0
2	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel bis hoch	2,5
3	Filter und Puffer	gering bis mittel	1,5
		Wertstufe insgesamt	2,0

(Erläuterung zur Einstufung: 1 = gering und 4 = sehr hoch)

Die Wertstufe des Bodens ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einstufung der Zeile 1-3.

C2.4 Klima

Das Planungsgebiet erfüllt in seiner unversiegelten Form die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Bildung von Kaltluft ist besonders im Austausch mit stark aufgeheizten Flächen notwendig. In strahlungsarmen Nächten können bis zu 12 m³/h/m² Kaltluft entstehen. Jedoch sind im Gebiet aufgrund der gering geneigten Morphologie allenfalls schwach ausgeprägte Kaltluftabflussbahnen zu erwarten.

Die Leistungsfähigkeit des Klimapotenzials, welches im Zusammenhang mit einem Siedlungsgebiet steht, und die Empfindlichkeit sind aufgrund der siedlungsnahen Lage, der jedoch geringen Neigung als Kaltluftentstehungsgebiet mit „mittel“ einzustufen.

C2.5 Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich grenzt an der Nordwestseite an die Bundesautobahn A7 an, wodurch das Landschaftsbild und der Erholungswert bereits deutlich vorbelastet werden. Von Nordosten ist das Gebiet kaum einsehbar, da die Straße tiefer liegt und die Böschung von einer Hecke bestanden wird. Dadurch besteht nur von Südwesten und -osten ein Blick auf die Fläche aus der freien Landschaft.

Die Leistungsfähigkeit des Gebietes bezüglich des Landschaftsbildes ist vor allem aufgrund der Vorbelastungen mit „mittel“ einzustufen, dagegen wird die Empfindlichkeit gegen die geplanten Veränderungen (Fotovoltaik) ebenfalls als **mittel** beurteilt.

C3. Wirkungsanalyse

Die geplante Nutzung des Gebietes geht aus Kap. C4.2, Berechnung des Planwertes hervor. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter beschrieben. Bei der Beschreibung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bereits berücksichtigt.

C3.1 Lebensraum für Pflanzen und Tiere

C3.1.1 Qualitative Veränderung des Ackers

Zurzeit wird der Geltungsbereich als Acker bewirtschaftet. Nach der Umwandlung in eine Magerweide und Bestellung mit den Solarmodulen wird von einer verbesserten Lebensraumfunktion ausgegangen. Die Bodenfunktionen bleiben erhalten.

Beweidungshäufigkeit und -Zeitpunkt

Durch die Festsetzung im Bebauungsplan wird die Intensität der Beweidung auf ein bis zwei Wochen Dauer mit maximal 6-12 GV/ha (Großvieheinheiten/ha) oder als Langzeitweide mit einem Weidegang von sechs bis neun Wochen mit 2-4 GV/ha begrenzt. Mit der Festsetzung

der frühestmöglichen Beweidungszeiten wird so gewährleistet, dass die typischen Arten der Magerweiden sich weiterhin durch Aussaat reproduzieren können.

Fazit

Es kann erwartet werden, dass die Fläche durch die Umwandlung von Acker zur Extensivweide ökologisch gesehen an Wert gewinnt.

C3.2 Wasser

Die flächige Infiltration des Regenwassers wird verändert. Regenwasser läuft von den Modulen ab und verteilt sich am Boden wieder. Dies kann dazu führen, dass direkt unter den Traufen der Modulreihen nassere Verhältnisse herrschen werden, als bisher. Dagegen werden direkt unter den Modulen zukünftig etwas trockenere Verhältnisse vorzufinden sein. Auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse hat dies wohl keinen Einfluss.

C3.3 Boden

Die Bodenfunktionen bleiben weitgehend erhalten. Es erfolgen nur sehr punktuelle Eingriffe durch Rammung der Trägerpfosten. Oberboden wird nicht entfernt und nicht versiegelt, alle Bodenfunktionen bleiben im wesentlichen erhalten.

Der Einsatz schwerer Baumaschinen ist für die Installation nicht erforderlich. Es ist keine stärkere Bodenverdichtung zu erwarten, als durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen.

Die dauerhafte Bewachsung der Fläche mit Gräsern und Kräutern dient dem Erosionsschutz.

C3.4 Klima

Es erfolgt eine örtlich begrenzte Veränderung des Kleinklimas durch Beschattung von Teilen der bodennahen Vegetation. Die Anlage leistet durch die Vermeidung von Kohlendioxid einen Beitrag zum Klimaschutz.

C3.5 Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich liegt angrenzend an die Bundesautobahn 7 innerhalb von 110 m ab Fahrbahnrand. Dadurch besteht bereits eine Vorbelastung durch den Verkehr.

Von Nordwesten und- osten dagegen ist dieser durch die Autobahn und die Hecke im Norden und der geplanten hecke im Osten abgeschirmt. Aufgrund des relativ ebenen Geländes ist die Fotovoltaikanlage zumindest von Süden her sichtbar.

Für die Naherholung ist der Bereich aufgrund seiner Vorbelastungen von geringer Bedeutung.

Deshalb ist die Leistungsfähigkeit des Gebietes bezüglich des Landschaftsbildes mit „**gering**“ einzustufen, ebenso die durch Veränderungen der näheren Umgebung betroffene Empfindlichkeit.

C4. Quantifizierung des Eingriffs, Ausgleichsflächenbedarf

C4.1 Bewertung des Bestandes der Biotoptypen

Folgende Tabelle stellt den flächenmäßigen Umfang des Eingriffs dar. In der Tabelle ist eine Statistik der Flächennutzungen enthalten.

Die Bewertung wurde vorgenommen in Anlehnung der *Ökokontoverordnung vom 19. Dezember 2010 Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg*

Tabelle zur Berechnung des Bestandwertes					
Bestand Biotoptyp (Biotoptyp Nr.)	Grundwert ÖP	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche ca. in m ² / Stück	Bilanzwert ÖP
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)	4		4	18.670	74.680
Summe naturschutzfachlich					74.680
Eingriff in die Bodenfunktion					
Bestand	Bewertungs- klassen für die Boden- funktion	Wertstufe (Gesamt- bewertung der Böden)	Öko- punkte	betroffen e Fläche ca. in m ²	Bilanzwert ÖP
m51 Braunerde aus Goldshöfe-Sanden	2,0 2,5 1,5	2,0	8	0	0
Summe Bodenschutz					0
Gesamtsumme					74.680

C4.2 Berechnung des Planwertes und Feststellung des Ausgleichsgrades

Dem geplanten Eingriff stehen folgende Maßnahmen gegenüber, die die Funktionen der beschriebenen Naturraumpotenziale ausgleichen werden.

Tabelle zur Berechnung des Planwertes:			
Planung Biotoptyp (Biotoptypnummer)	Planungswerte ÖP	Fläche ca. in m ² / Stück	Bilanzwert ÖP
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)	4	5.990	23.960
A1 Magerweide mittlerer Standorte (33.51)	21 – 6 ÖP = 15 Abwertung wg. Flächenüberstellter Module	10.730	160.950
A2 Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) Pflanzgebot pfg	14	1.950	27.300
Gesamtsumme			212.210

Durch die Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff mehr als ausgeglichen. Die Überkompensation von 137.530 ÖP können für andere Maßnahmen verwendet werden.

C5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs nach § 1a BauGB

C5.1 Verminderungsmaßnahmen

Bauweisen/Fundamentierung

Die Pfosten der Modulträger werden in den Boden gerammt. Ein Abtrag des Oberbodens erfolgt nicht. Notwendige elektrische Leitungen werden in den Boden eingepflügt. Auch hier erfolgt kein Bodenabtrag. Ebenso erfolgen keine Auffüllungen.

Nutzung vorhandener Wege

Als Baustellenzufahrt werden die vorhandenen Wege genutzt. Neue Baustraßen werden nicht angelegt.

C5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen wird der Acker unter den Modulen zur extensiven Weide umgewandelt und als Eingrünung und Einbindung in die Landschaft eine Hecke an der Ostseite gepflanzt.

A1 Magerweide mittlerer Standorte

Unter den Modulen wird die Fläche von Acker in eine Extensivweide umgewandelt. Die Anlage einer artenreichen Extensivweide dient der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche unter den Solarmodulen. Durch die Maßnahme wird der Lebensraum u.a. für Insekten verbessert.

Die Ansaat der Fläche kann durch Heudrusch von entsprechenden Flächen oder durch eine Ansaat mit autochthonem Saatgut erfolgen.

Die Beweidung ist entweder als Kurzweide mit ein bis zwei Weidegängen jährlich mit je ein bis zwei Wochen Dauer mit maximal 6-12 GV/ha (Großvieheinheiten/ha) oder als Langzeitweide mit einem Weidegang von sechs bis neun Wochen mit 2-4 GV/ha durchzuführen.

Damit die Aushagerung schneller von statten geht, hat in den nächsten fünf Jahren ein eingeschalteter Heuschnitt mit Abtransport des Mähgutes erfolgen.

Die erste Beweidung darf frühestens ab Juni erfolgen. Es hat eine jährliche Nachmahd mit Abtransport des Mähgutes zu erfolgen. Es ist keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden und mineralischem Dünger oder Gülle erlaubt, ausgenommen ist hiervon ggf. alle zwei Jahre Ausbringung von Festmist.

Die Ausgleichsmaßnahme A1 hat eine Fläche von 10.730 m²

Entsprechend dem Leitfaden zur „Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ hat die Magerwiese (Biotoptyp 33.51) einen Planungswert von 21 ÖP. Aufgrund der Beeinträchtigung der Module (Schattenwurf und nicht mehr gleichmäßige Verteilung des Niederschlages auf der Fläche) wird ein Abschlag von 6 ÖP angesetzt, so dass die Fläche einen Wert von 15 ÖP/m² hat.

A2 Pflanzgebot Feldhecke mittlerer Standorte (pfg)

Bei der Bebauung wird der Ortsrand neun gebildet. Zur Einbindung in die Landschaft wird auf privaten Grünflächen die Bepflanzung mit Bäumen festgelegt. Zur Einbindung und Eingrünung des Gebietes werden die Randbereiche mit einer dreireihigen Hecke eingepflanzt. Sträucher sollen mindest. folgende Qualität haben:

3 x verpflanzte Sträucher mit einer Größe von mindest 100/150

Folgende Arten entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation sollen verwendet werden:

Roter Hartriegel, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Wolliger Schneeball, Kreuzdorn, Feldrose, Hundrose, Zaunrose, Holunder, Hasel, Weißdorn, Schlehe.

Bei der Pflanzenqualität ist darauf zu achten, dass nur heimisches Pflanzgut gemäß § 29a NatSchG (Herkunft und Anzucht aus der Region bzw. Baden- Württemberg) verwendet wird.

Die Eingrünung des Baugebietes soll den Eingriff ins Landschaftsbild Klima und Boden ausgleichen.

Die Ausgleichsmaßnahme A2 hat eine Fläche von 1.950 m²

Entsprechend dem Leitfaden hat die Feldhecke (Biotoptyp 41.22) einen Planungswert von 14 ÖP. Die Feldhecke wird durch ein Pflanzgebot festgesetzt.

Teil D Artenschutzrechtliche Beurteilung

Artenschutzrechtliche Beurteilung

1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Nach § 44 BNatSchG (1)2 ist es verboten, „wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

Dabei sind

Streng geschützte Arten: Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2
- aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.

Europäische Vogelarten: in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

Für die **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die **europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind.

Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachliche Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG erfüllt ist oder ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen.

Die darüber hinaus werden **streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen**, geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Aktenlage und einer Begehungen im Sommer 2018. Aufgrund der späten Beauftragung im Juli 2018 konnten keine Frühjahrsbegehungen durchgeführt werden.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH – Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen. Seltene Ackerwildkräuter konnten zum Zeitraum der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der vorhandenen Strukturen, Standortvoraussetzungen und Nutzung ist deren Vorkommen auch unwahrscheinlich. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und eine Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Bebauungsplangebiet bezogenen Tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen.

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf Ableitung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen potentiell vorkommenden bzw. auszuschließenden Arten.

Aus der Gruppe der streng geschützten Tierarten können, entsprechend der Biotopausstattung des Eingriffsgebietes und des Umfeldes Vogelarten und ggf. Reptilien erwartet werden.

Bei der Begehung wurde untersucht ob die angrenzenden und auch von der Baumaßnahme nicht betroffenen Gehölz- und Heckenabschnitten Brutnachweise/Nester von Vogelarten vorhanden sind. Ebenso wurde untersucht ob Baumhöhlen oder Nischen, die für Fledermäuse und Vogelarten geeignet wären, vorhanden sind.

Aufgrund des Alters (geringere Stammdicke) und des guten Gesundheitszustandes sind innerhalb der Hecken keine Bruthöhlen festgestellt worden.

Innerhalb der Heckenabschnitt konnten auch keine Vogelnester entdeckt werden.

Ebenso keine Vogelarten die durch Reviergesänge die Hecke als Singwarte nutzen. Dies ist sicher durch die Lage an der stark befahren und lauten BAB A7 zu erklären. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Fläche bzw. die Hecken als Nahrungshabitat genutzt werden.

Durch die Umwandlung der Ackerfläche in eine extensiv genutzte Weide wird eine Strukturanreicherung bewirken, die sich wiederum auf die Insekten und in der Folge auch auf die Vogelarten positiv auswirken.

Potentiell von dem Eingriff betroffen sind die Bodenbrüter der freien Feldflur, hier die Feldlerche. In den Begehungen wurde die Feldlerche in weitem Abstand östlich in der Feldlage nachgewiesen. Aufgrund des vorhandenen Bewuchses und der topographischen Bedingung ist das Vorkommen der Feldlerche im Bereich des Bebauungsplangebietes unwahrscheinlich, da Feldlerchen solche hohen Strukturen meiden und davon zwischen 150 und 200 m Abstand halten. Deshalb ist davon auszugehen, dass in den von der Baumaßnahme direkt betroffenen Flächen kein Bruthabitat für die genannte Art darstellt.

Potentiell ist das Plangebiet Teillebensraum von Greifvögeln. Auf dem Härtsfeld ist neben Mäusebussarde und Turmfalke z.B. auch der Rote Milan zu erwarten. Die Reviere dieser Arten sind so groß und die überplanten Fläche im Verhältnis gering, dass von der geplanten Bebauung der Lebensraum/Nahrungsangebot nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Mit der geplanten Fotovoltaikanlage wird eine Hecke als Flächenhaftes Pflanzgebot zur Ortsrandeingrünung gepflanzt die zusammen mit der extensiven Weide erhält dieser Bereich eine ökologische Aufwertung.

Laufkäfer und Wildbienen wurden bei den Begehungen nicht beobachtet. Aufgrund der Biotopstruktur (intensiver Ackernutzung) sind seltene Insektenarten, wie Laufkäfer, Libellen, Schmetterlinge usw., zumindest als Bruthabitat, nicht zu erwarten.

Aktenkundig gibt es auch keine Hinweise auf Reptilienarten, jedoch potentiell in den Böschungen entlang der Autobahn und wegbegleitenden Heckenstrukturen vorhanden. Da in diese Bereich nicht eingegriffen wird, ist davon auszugehen, dass durch die Maßnahme der Erhaltungszustand der möglichen Reptilien sich nicht verändert. Vielmehr ist durch die extensive Unternutzung unter den Modulen davon auszugehen, dass sich zumindest das Nahrungshabitat der potentiellen Reptilienarten verbessert. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und eine Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.